Gemeinde Rennau - Verwaltungsvorlage Nr. 42

zur Sitzung am: 16.07.2014

(x) Verwaltungsausschuss

Beschlussorgan:
() Gemeindedirektor () Verwaltungsausschuss (X) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: Fusion der Samtgemeinde Grasleben mit der Samtgemeinde Velpke zu einer Einheitsgemeinde

Beschlussvorschlag:

a) **Der Rat der Gemeinde Rennau stimmt einer Fusion mit der Samtgemeinde Velpke zu einer Einheitsgemeinde zum 01.11.2016 zu, sofern insgesamt mit der Fusion zugleich die Gewährung einer Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen im Rahmen eines separat abzuschließenden Zukunftsvertrags erreicht werden kann.**

Der Vertrag zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Helmstedt (Zukunftsvertrag) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen in die Entwurfsfassung des Zukunftsvertrags nach Abstimmung mit den Verhandlungspartnern sowie der Kommunalaufsicht und dem Niedersächsischem Innenministerium (MI) einzuarbeiten.

Der Gebietsänderungsvertrag zur Fusion der Samtgemeinde Grasleben und ihren Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Rennau und Querenhorst mit der Samtgemeinde Velpke und ihren Mitgliedsgemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt und Velpke wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen in die Entwurfsfassung des Gebietsänderungsvertrags nach Abstimmung mit den Verhandlungspartnern sowie der Kommunalaufsicht und dem MI einzupflegen.

b) **Der Rat der Gemeinde Rennau stimmt einer Fusion mit der Samtgemeinde Velpke zum 01.11.2016 vorbehaltlos zu, auch wenn es nicht gelingt, die Gewährung einer Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen im Rahmen eines separat abzuschließenden Zukunftsvertrags zu erreichen.**

Der Gebietsänderungsvertrag zur Fusion der Samtgemeinde Grasleben und ihren Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Rennau und Querenhorst mit der Samtgemeinde Velpke und ihren Mitgliedsgemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt und Velpke wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen in die Entwurfsfassung des Gebietsänderungsvertrags nach Abstimmung mit den Verhandlungspartnern sowie der Kommunalaufsicht und dem MI einzuarbeiten. Sofern im Rahmen der Verhandlungen mit MI möglich, wird dennoch daran festgehalten, auch bei dieser Verfahrensweise eine Entschuldungshilfe zu erhalten.

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage der Beschlüsse im Samtgemeinderat bzw. den Räten ihrer Mitgliedsgemeinden hat die Samtgemeinde Grasleben Fusionsverhandlungen mit der Samtgemeinde Velpke geführt, um die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Fusion zu ermitteln. Im Rahmen gemeinsamer Informationsveranstaltungen der Gebietskörperschaften der Samtgemeinde Grasleben wie auch bei Sitzungen der Lenkungsgruppe wurde über den jeweiligen Stand regelmäßig informiert.

Grundsätzlich war bereits frühzeitig das Ziel formuliert worden, eine Fusion nur mit dem Ziel der Einheitsgemeinde zu betreiben. Eine Samtgemeinde mit dann neun Mitgliedsgemeinden hätte nicht die erhofften Synergieeffekte. Darüber hinaus wäre die „strukturelle Schieflage in den Haushalten" vieler Mitgliedsgemeinden bei diesem Modell nicht zu beseitigen bzw. nicht ausreichend zu verbessern. Der Samtgemeinderat Velpke hat zudem am 28.01.2014 beschlossen, nur noch mit dem Ziel einer Einheitsgemeinde zu verhandeln. Dies wurde in allen Räten der Samtgemeinde Grasleben zur Kenntnis genommen. Daneben wurde hierüber ebenfalls im Rahmen der durchgeführten Informationsveranstaltungen berichtet.
Im Rahmen der Verhandlungen wurden diverse Möglichkeiten der Ertragssteigerung und Aufwandsminderung untersucht. Dabei wurde das gemeinsame „Zahlenwerk" auf der Grundlage der Ergebnisplanungen für das Haushaltsjahr 2014 sowie für den Planungszeitraum 2015 bis 2017 neu entwickelt und bis zum Jahr 2022 fortgeschrieben.

Rahmenbedingungen der Fusionsverhandlungen

Die Samtgemeinde Grasleben mit ihren Mitgliedsgemeinden verhandelte ausschließlich mit der Samtgemeinde Velpke einschl. deren Mitgliedsgemeinden. Hintergrund war die damit

zugleich verbundene „Hoffnung", perspektivisch möglicherweise leichter in einem zweiten Schritt mit der Stadt Wolfsburg fusionieren zu können.

Hierzu ist generell anzumerken, dass diese Möglichkeit nicht zeitnah zu erwarten ist, weil eine Fusion einzelner Gemeinden des Landkreises Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg den verbleibenden Landkreis Helmstedt weiter schwächen würde. Ein positives Gesetzgebungsverfahren zu der vom MI zu initiierenden Gebietsänderung ist ohne gleichzeitige Lösung für den Landkreis Helmstedt daher nicht sehr realistisch und würde zudem vermutlich nicht zeitgleich mit dem Zeitfenster dieser Fusion verlaufen. Erschwert wird diese perspektivische Option durch die gleichzeitig stagnierenden Verhandlungen des Landkreises Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg über eine Fusion. Diesen Bestrebungen werden vom MI mit Hinweis auf die dann fehlende „regionale Balance" aktuell nicht präferiert. Gleichwohl fehlen bisher von dort aber auch die Alternativvorschläge. Das Ergebnis bleibt folglich noch abzuwarten.

Auch in der Samtgemeinde Velpke haben sich die politischen Entscheidungsgremien überwiegend für eine Fusion mit der Samtgemeinde Grasleben einschl. Mitgliedsgemeinden ausgesprochen. Die Samtgemeinde Velpke verfolgt zeitgleich das perspektivische Ziel einer Fusion mit der Stadt Wolfsburg und hat diese Verhandlungen lt. Aussage des Hauptverwaltungsbeamten während der Verhandlungen mit der Samtgemeinde Grasleben zeitgleich begonnen. Dieses Vorgehen spiegelt die politische Beschlusslage wieder. Ziel ist eine Einbeziehung der Samtgemeinde Grasleben in eine geplante spätere Fusion mit der Stadt Wolfsburg - unabhängig von den vorstehenden einschränkenden Hinweisen zur praktischen Umsetzbarkeit aufgrund der Widerstände auf der Ebene des Landes.

Gleichzeitig wird durch den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Velpke aber auch die Umwandlung der Samtgemeinde Velpke in eine Einheitsgemeinde **ohne** Fusion mit der Samtgemeinde Grasleben geprüft.
Die Samtgemeinde Velpke beabsichtigt, im Rahmen der Beschlussvorlage zur Fusion mit der Samtgemeinde Grasleben eine alternative Berechnung und Darstellung der wirtschaftlichen Situation bei Umwandlung der Samtgemeinde Velpke in eine Einheitsgemeinde darzustellen. Begründet wurde dieses Vorgehen regelmäßig mit der im Falle einer Fusion mit der Samtgemeinde Grasleben danach verschlechterten Haushaltslage der Samtgemeinde Velpke aufgrund der eingebrachten hohen Verschuldung der Samtgemeinde Grasleben und ihrer Mitgliedsgemeinden. Die entsprechende Begründung – soweit sie denn aufgrund nicht vorliegender Daten beurteilt werden kann – ist für Unterzeichner nicht nachvollziehbar.

Zeitliche Planung einer Fusion

Ziel ist eine Fusion zum **01.11.2016**, um bereits die Kommunalwahl 2016 und die ab dem 01.11.2016 beginnende neue Wahlperiode des Rates auf die veränderte Kommunalverfassung der neuen Einheitsgemeinde ausrichten zu können.

Möglichkeiten zur Verbesserung der Haushaltslage bei Fusion

Eine positive Einschätzung von Fusionsabsichten erschließt sich das Land Niedersachsen u. a. auch aus der Prognose zur künftigen Haushaltssituation der „neuen" Kommune. Daher ist die Einleitung eines Gebietsänderungsverfahrens per Beschluss des Niedersächsischen Landtags nur zu erwarten, wenn aus einer Fusion eine relevante Verbesserung der Haushaltslage resultiert und das MI die interne Vorprüfung positiv begleitet. Ausgangslage war ein gemeinsames strukturelles Defizit von 1,8 bis 1,9 Mio. € pro Jahr auf Basis der Haushaltsplanung im Jahr 2014 und der Ergebnisplanung der Folgejahre. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Ord. Erträge gesamt	8.450.200	7.788.200	7.462.800	7.486.900	7.561.769	7.637.387	7.713.761
Ord. Aufwendungen	8.843.800	8.495.800	8.212.800	8.221.800	8.304.018	8.387.058	8.470.929
Ergebnis SG Grasleben	**-393.600**	**-707.600**	**-750.000**	**-734.900**	**-742.249**	**-749.671**	**-757.168**
Ord. Erträge	16.358.000	16.721.800	17.037.500	17.491.700	17.666.617	17.843.283	18.021.716
Ord. Aufwendungen	17.433.500	17.618.100	18.269.800	18.554.300	18.739.843	18.927.241	19.116.514
Ergebnis SG Velpke	**-1.075.500**	**-896.300**	**-1.232.300**	**-1.062.600**	**-1.073.226**	**-1.083.958**	**-1.094.798**
Ord. Gesamtergebnis	**-1.469.100**	**-1.603.900**	**-1.982.300**	**-1.797.500**	**-1.815.475**	**-1.833.630**	**-1.851.966**

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Planungsdaten in jedem Jahr einen höheren Fehlbedarf in der Samtgemeinde Velpke einschl. Mitgliedsgemeinden ausweisen. Hier greifen die Haushaltssicherungsmaßnahmen in der Samtgemeinde Grasleben bereits ab 2014 und in den Mitgliedsgemeinden überwiegend in 2015. Dies führt dazu, dass der Anteil der Samtgemeinde Grasleben am Gesamtdefizit unterhalb des Niveaus der Samtgemeinde Velpke liegt. Auf dieser Basis wurden die Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt der Einheitsgemeinde Grasleben/Velpke im Falle einer Fusion entwickelt.

Grundsätzlich ist hierzu aber auch anzumerken, dass die Samtgemeinde Grasleben in einigen relevanten Vergleichswerten unstrittig schlechter aufgestellt ist als die Samtgemeinde Velpke. Hierzu gehören zum Beispiel der Stand der Liquiditätskredite oder

die investive Verschuldung. Hier ist der Stand zum 31.12.2013 nachfolgend zum Vergleich dargestellt:

	Samtgem. Grasleben	Samtgem. Velpke	Gesamt
Liquiditätskredite	9.100.000 €	1.500.000 €	**10.600.000 €**
Investitionskredite	7.250.334 €	4.170.285 €	**11.420.619 €**
Gesamt	**16.350.334 €**	**5.670.285 €**	**22.020.619 €**
Einwohner	**4.511**	**12.298**	**16.809**
Schulden pro Einw.	**-3.625 €**	**-461 €**	**-1.310 €**

Im Einzelnen stellt sich der Grad der Verschuldung in der Samtgemeinde Grasleben und den dortigen Mitgliedsgemeinden wie folgt dar:

Stand 31.12.2013	Investitions-kredite	Liquiditäts-kredite	Gesamt	Einw.	Schulden/ Einwohner
Samtgem. Grasleben	4.092.790 €	4.795.306	**8.888.096**	4.511	**1.970 €**
Gem. Grasleben	1.695.946 €	2.226.681	**3.922.627**	2.439	**1.608 €**
Gem. Mariental	501.527 €	1.017.120	**1.518.647**	846	**1.795 €**
Gem. Rennau	473.609 €	551.328	**1.024.937**	714	**1.435 €**
Gem. Querenhorst	486.462 €	509.565	**996.027**	512	**1.945 €**
Gesamt	**7.250.334 €**	**9.100.000 €**	**16.350.334 €**	**4.511**	**3.625 €**

Insbesondere das unverändert hohe Volumen an Liquiditätskrediten in der Samtgemeinde Grasleben einschl. ihrer Mitgliedsgemeinden kennzeichnet die hiesige „strukturelle Schieflage" in nahezu allen Haushalten. Unabhängig von diesen Kriterien wurden in der „Arbeitsgruppe Fusion" diverse Maßnahmen entwickelt, die im Falle einer Fusion zu einer nachhaltigen Ergebnisverbesserung führen würden. Hierauf wird nachfolgend noch gesondert eingegangen.

Rechtlicher Hintergrund und bestehende Fristen

Im Falle einer Fusion gewährt das Land Niedersachsen aus Mitteln des sog. Zukunftsvertrages eine Entschuldungshilfe. Diese Entschuldungshilfe beträgt bis zu 75 %

des Volumens der Liquiditätskredite zum Stand 31.12.2009. Für die Samtgemeinde Grasleben (nebst Mitgliedsgemeinden) wären dies rd. 5,1 Mio. € und für die Samtgemeinde Velpke (nebst Mitgliedsgemeinden) rd. 1 Mio. €, mithin insgesamt 6,1 Mio. €. Die Gewährung derselben ist an rechtliche Voraussetzungen gekoppelt, die erfüllt werden müssen. Nachdem das MI die Gewährung der Entschuldungshilfe für eine Fusion der Samtgemeinden Velpke und Grasleben grundsätzlich in Aussicht gestellt hat, sind nunmehr die in § 14 a NFAG ansonsten genannten Kriterien zu erfüllen.

Hierzu gehört als elementarer Baustein, dass die neue Kommune durch die Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit (auch wirtschaftlich) zukunftsfähig wird und das Defizit im Ergebnishaushalt perspektivisch dauerhaft beseitigt werden kann. Um die Entschuldungshilfe zu erhalten, ist also die perspektivische Reduktion der aktuell bestehenden Unterdeckung im Ergebnishaushalt auf eine „schwarze Null" anzustreben. Dies ist beginnend mit dem Jahr der Gewährung der Entschuldungshilfe (geplant 2015) innerhalb einer Zeitspanne von 5 Jahren, somit bis zum Jahr 2019, zu erreichen.

Von Seiten der Samtgemeinde Grasleben wurde – insbesondere vor dem Hintergrund der oben beschriebenen prekären Verschuldungslage – das Ziel einer Entschuldungshilfe bei Fusion mit entsprechend hoher Priorität verfolgt. Da sich die Situation in Velpke weniger „erdrückend" darstellt, war die Möglichkeit einer Entschuldungshilfe dort weniger im Fokus der Überlegungen und stand perspektivisch hinter dem Ziel einer weitergehenden Fusion mit der Stadt Wolfsburg in der Zukunft zurück.

Unabhängig davon wurde durch das MI mitgeteilt, dass die vollständigen Antragsunterlagen für eine Entschuldungshilfe bis Ende Juli 2014 dort vorliegen müssen. Vor diesem Hintergrund besteht mithin Handlungs- und Entscheidungszwang für alle Verfahrensbeteiligten. Als sehr problematisch entwickelte sich für die Samtgemeinde Grasleben an dieser Stelle zunehmend auch das unveränderte Fehlen von Eröffnungsbilanzen bzw. das Fehlen von geprüften Jahresabschlüssen 2011 oder 2012. Nach den vorliegenden Informationen besteht das Land Niedersachsen im Rahmen der Prüfung des Zukunftsvertrags auf eine durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises testierte Eröffnungsbilanz. Diese liegt für die Samtgemeinde Grasleben und ihre Mitgliedsgemeinden unverändert nicht vor. Unabhängig davon arbeitet die Verwaltung aktuell an einer Lösung dieses Problems in enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt für den Fall einer eindeutigen Beschlusslage pro Fusion.

Einzelne Ergebnisverbesserungen im Falle einer Fusion

Bei einer Fusion zu einer künftigen Einheitsgemeinde ist zu unterscheiden zwischen fusionsbedingten (automatischen) Wirkungen und denen, für die eine separate Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

Änderungen im Finanzausgleich einschl. Kreisumlage

Ertragssteigerungen können bei den Schlüsselzuweisungen des Landes aufgrund der dann auf über 16.000 Einwohner gewachsenen Gemeinde generiert werden. Hier sind Mehrerträge in Höhe von voraussichtlich rd. 500.000 € p. a. – allerdings in Abhängigkeit zur dann gegebenen Steuerkraft – zu erwarten. Hierauf muss die neue Gemeinde allerdings auch eine erhöhte Kreisumlage in Höhe von rd. 275.000 € entrichten. Gleichzeitig ist aber zu erwarten, dass auch der Landkreis Helmstedt die Fusion mit einer sogenannten Sonderbedarfszuweisung für eine Übergangszeit unterstützen wird. Vorbehaltlich einer identischen Beschlussfassung wie bei der avisierten Fusion im Südkreis (SG Heeseberg und Stadt Schöningen) wären rd. 100.000 € zu erwarten. Im Saldo könnte die neue Gebietskörperschaft zunächst rd. **325.000** € allein aus dem Finanzausgleich zusätzlich generieren.

Gemeindliche Realsteuern und Hundesteuer

Aktuell stellen sich die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer sehr unterschiedlich dar. Alle Gemeinden der Samtgemeinde Grasleben werden allerdings bereits ab 2015 einen Hebesatz von 390 Prozentpunkten umgesetzt haben. Das derzeitige Niveau in den Gemeinden in Velpke liegt aktuell unter diesem Wert.

Aus der im Falle einer Fusion zur Einheitsgemeinde erforderlichen Angleichung der Hebesätze erwächst bei Annahme eines einheitlichen Hebesatzes von 390 Prozentpunkten eine Ertragssteigerung von rd. 180.000 €. Dieser Anteil entfiele vollständig auf die Gemeinden der Samtgemeinde Velpke, da die Gemeinden der Samtgemeinde Grasleben diesen Hebesatz geplant im Jahr 2015 erreicht haben. Hieraus erwachsen den Einwohnern der Samtgemeinde Grasleben keine Belastungen, da diese Maßnahme bereits früher in allen vier Gemeinden einen wesentlichen Aspekt zur Haushaltssicherung künftiger Jahre darstellt. Weiterhin wurde auf Anregung von MI eine Erhöhung auf **410 Prozentpunkte** eingerechnet. Hierbei handelt es sich um den Durchschnittshebesatz (408 %) der Bedarfszuweisungskommunen in Niedersachsen. Eine entsprechende Regelung findet sich auch im Zukunftsvertrag wieder. Diese Maßnahme ist ab 2019 geplant und generiert nochmals rd. **240.000 €**. Eine bei allen neun Gemeinden einheitliche Hundesteuer würde bei gleichzeitig moderater Erhöhung Ertragssteigerungen von rd. **26.000 €** p.a. bewirken.

Zusammenführung von zwei Samtgemeindeverwaltungen und Personalaufwand

Die personelle Ausgangslage ist in den beiden SG-Verwaltungen sehr unterschiedlich. Während die Samtgemeinde Grasleben in der „Kernverwaltung" aktuell rd. 12 volle Planstellen (VZÄ) vorhält, verfügt die Samtgemeinde Velpke aktuell über insgesamt rd. 33 VZÄ. Insgesamt besteht somit ein Personalkorpus von rd. 45 VZÄ. Bei den Überlegungen zur künftigen Verwaltungsorganisation und -größe wurde sich grundsätzlich an der aktuellen Struktur der Verwaltung der Samtgemeinde Velpke orientiert. Dort soll auch der Hauptsitz sein. Gleichzeitig wurde unverändert unterstellt, dass der zweite Standort in Grasleben für „klassische" Verwaltungsangelegenheiten im Interesse der Einwohner beibehalten wird.

Perspektivisch soll der bestehende Personalkorpus auf eine Sollgröße von rd. 40 VZÄ zurückgeführt werden. Der daraus resultierende Personalabbau soll ausschließlich sozialverträglich durch altersbedingte Fluktuation erfolgen. Betriebsbedingte Kündigungen sind nicht vorgesehen und wurden auch im beigefügten Entwurf des Gebietsänderungsvertrags ausgeschlossen.

Die Zahl der Auszubildenden wird auf drei Stellen (jährliche Einstellung eines Auszubildenden / einer Auszubildenden) gedeckelt. Dies ist gleichbedeutend mit einer Reduzierung um zwei Stellen gegenüber der derzeitigen Situation (bei getrennter Betrachtung der einzelnen Verwaltungen). Die aus dem sukzessiven Personalabbau folgenden Aufwandsreduzierungen bauen sich von Jahr zu Jahr auf und erreichen perspektivisch im Jahr 2022 ein jährliches Volumen von voraussichtlich rd. **390.000 €.**

Abbau von „Demokratiekosten"

Das Ziel einer Einheitsgemeinde ist insbesondere vor dem Hintergrund der Reduzierung der Entscheidungsgremien zu präferieren. Anstelle von bisher neun Gemeinderäten und zwei Samtgemeinderäten wäre zukünftig ein gemeinsamer Gemeinderat zu bilden. In den bisherigen Gemeinden werden Ortsräte eingerichtet. Deren Größe steht in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl. Näheres hierzu regelt der Gebietsänderungsvertrag.

Durch die Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder und die summarisch deutliche Reduzierung von Sitzungen kommt es zu einer Ersparnis von rd. **100.000 €** p. a. bei Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

Allgemeine Sachkostenersparnis

Aktuelle Überprüfungen erbrachten die Möglichkeit einer Sachkostenersparnis in Höhe von rd. 25.000 € jährlich. Diese ergibt sich insbesondere durch die zukünftige gemeinsame Nutzung von Softwareprodukten und eine Anpassung bei Lizenzen etc.

Strukturelle Auswirkungen

Reduzierung auf drei Grundschulstandorte

Die Samtgemeinden Grasleben und Velpke unterhalten derzeit insgesamt vier Grundschulstandorte. Die Samtgemeinde Grasleben hat einen Standort in Grasleben. Die Samtgemeinde Velpke hat Standorte in Bahrdorf, Danndorf und Groß Twülpstedt. Perspektivisch ermöglicht die demografische Entwicklung bei den Schülerzahlen die Aufgabe eines Grundschulstandorts. Hieraus erwachsen laut Angabe der Samtgemeinde Velpke Aufwandsreduzierungen in Höhe von rd. **60.000 €** jährlich.

Kindertagesstätten

Änderungen im Bereich der Kindertagesstätten sind nicht geplant, sofern die Belegungszahlen den Betrieb rechtfertigen. Aktuell noch bestehende Unterschiede bei den Gebühren bedingt durch verschiedene Träger sollen perspektivisch vereinheitlicht werden. Dies soll ergebnisneutral umgesetzt werden.

Feuerwehrstandorte

Insbesondere von Seiten der Samtgemeinde Velpke wurde im Rahmen der Verhandlungen deutlich gemacht, dass eine Strukturänderung nicht angestrebt werde und der Status quo beibehalten werden soll. Darüber hinaus erbrachte eine erste rechtliche Prüfung, dass die neue Einheitsgemeinde sehr wahrscheinlich die Verpflichtung zur Einrichtung einer Schwerpunktwehr hätte. Dies ergibt sich durch das Überschreiten der Einwohnerzahl von 15.000 Einwohnern. An diese Schwerpunktwehr knüpft der Gesetzgeber im Nds. Brandschutzgesetz erhöhte Anforderungen an die Ausstattung. Inwiefern diese Vorgaben ggf. sogar aufwandserhöhend wirken, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Auch ist derzeit noch keine konkrete Planungsgrundlage zur Umsetzung der Gesetzeslage vorhanden.

Zusammenlegung von Betriebshöfen an den Standorten Velpke und Grasleben

Aktuell bestehen in der Samtgemeinde Grasleben jeweils selbstständige Betriebshöfe bei der Samtgemeinde und den Gemeinden Grasleben und Mariental. Es ist angestrebt, die Betriebshöfe zukünftig zusammenzufassen und nur noch zwei Standorte in Grasleben und Velpke vorzuhalten. Hieraus erwächst eine jährliche Sachkostenersparnis von voraussichtlich **15.000 bis max. 20.000 €** für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben. Die Samtgemeinde Velpke ist der Auffassung, dass sich eine Zusammenlegung nicht ergebnisrelevant auswirken wird.

Dorfgemeinschaftshäuser

Es bestand zwischen den Verhandlungspartnern Einvernehmen, den Bestand der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Dorfgemeinschaftshäuser nicht zu verändern.

Freiwillige Leistungen

Die Struktur der Freiwilligen Leistungen ist sehr unterschiedlich. Die Samtgemeinde Grasleben hat - verbunden durch die Trägerschaft für das Freizeitbad und die Lappwaldhalle - die höchsten Volumen im Haushalt. Allein diese zwei Einrichtungen saldieren im Jahr 2014 mit einem geplanten Zuschussbedarf von **277.900 €.** Das Volumen beider Samtgemeinden und ihrer neun Mitgliedsgemeinden beträgt insgesamt rd. **631.700 €** im Jahr 2014.

Die freiwilligen Leistungen sollten im Falle des Abschlusses eines Zukunftsvertrags ein Volumen von 3 bis max. 4 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Das Volumen der freiwilligen Leistung im Jahr 2014 liegt bei beiden Samtgemeinden einschl. der Mitgliedsgemeinden bei rd. **2,8 %** der ordentlichen Gesamtaufwendungen und somit unter der lt. MI im Zukunftsvertrag einzuhaltenden Grenze. Die freiwilligen Leistungen wurden in den Folgejahren mit diesem Niveau fortgeschrieben. Der Anteil an den ordentlichen Gesamtaufwendungen liegt hiernach dann bei rd. 2,4 %. Kürzungen wurden daher nicht eingeplant.

Damit ist festzuhalten, dass das Volumen der freiwilligen Leistungen auch bei Abschluss eines Zukunftsvertrags nicht angepasst werden müsste, sofern ansonsten ein Haushaltsausgleich gelänge. Das MI hat dazu mitgeteilt, dass freiwillige Leistungen mit einem Anteil unter 3 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen der Gewährung einer Entschuldungshilfe nicht entgegenstehen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die von den Räten der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben beschlossenen Prioritätenlisten sind somit im Rahmen der Verhandlungen zunächst eingehalten.

Insgesamt ergeben sich die bisherigen Fusionswirkungen im Überblick:

Fusionswirkungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schlüsselzuweisungen	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
hierauf Kreisumlage	-275.000	-275.000	-275.000	-275.000	-275.000	-275.000
Sonderbedarfszuweisung LK He	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Zinsersparnis Entschuldungshilfe	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
Aufwandsentschä./Sitzungsgelder	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Hebesatzangleichung 410 %	0	0	420.000	420.000	420.000	420.000
Anpassung Hundesteuer			26.235	26.235	26.235	26.235
Personaleinsparung allg. Verw.	135.963	147.557	211.038	349.423	387.169	394.912
Allgemeine Sachkosteneinsprung	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Sachkosteneinsparung Betriebshöfe		15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Einsparung 1 Grundschulstandort			60.000	60.000	60.000	60.000
Gesamtvolumen	655.963	682,557	1.252.273	1.390.658	1.428.404	1.436.147

verbleibendes ordentl. Ergebnis	-1.141.537	-1.132.918	-581.357	-461.308	-442.082	-453.044

Zukunftsvertrag und Gebietsänderungsvertrag

Im Falle der einheitlichen Beschlussfassung aller Räte zu einer Fusion und vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch das MI sind die als Anlage beigefügten Vertragsentwürfe zum Zukunftsvertrag (Anlage 1) und zum Gebietsänderungsvertrag (Anlage 2) die Grundlage künftiger Planungen.

Im Zukunftsvertrag werden die Regelungen und Voraussetzungen für den möglichen Erhalt einer Entschuldungshilfe des Landes festgeschrieben. Im Gebietsänderungsvertrag werden die im Falle einer Fusion erforderlichen Neureglungen (z. B. Ortsrat und dessen Größe) bzw. der Fortbestand der wesentlichen Grundlagen geregelt. Auf beide Anlagen wird daher grundsätzlich verwiesen.

Was würde sich für die Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden ändern:

Die Samtgemeinden Grasleben und Velpke lösen sich auf. Aus den insgesamt neun Kommunen entstünde die Einheitsgemeinde „Velpke-Grasleben". Die Einheitsgemeinde „Velpke-Grasleben" hätte dann bei rd. 16.800 Einwohnern einen neuen Rat mit

voraussichtlich 32 Mitgliedern gem. § 46 NKomVG. Die bisherigen Räte in den Mitgliedsgemeinden entfallen. An deren Stelle sind Ortsräte vorgesehen. Hierzu wird auf den beigefügten Gebietsänderungsvertrag verwiesen. Die Größe der Ortsräte wurde in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl gestaffelt.

Zusammenfassung:

Eine Fusion der Samtgemeinden Velpke und Grasleben hätte zweifelsfrei Vorteile. Ohne relevante und mit Ausnahme der geplanten Steuererhöhung auf 410 Prozentpunkte nur wenige für die Einwohner spürbare Eingriffe in die Infrastruktur könnte der derzeitige strukturelle Fehlbedarf im Ergebnishaushalt deutlich gesenkt werden. Es wird bisher eine Ergebnisverbesserung von rd. **1,4 Mio**. € ab dem Jahr 2019 erreicht. Die Summe der vorstehend beschriebenen Maßnahmen reduziert den jährlichen Fehlbedarf bis zum Jahr 2019 auf rd. **580.000 €**. Erst im weiteren Verlauf sinkt der Fehlbedarf weiter auf unter 500.000 € bis zum Jahr 2022. Ein ausgeglichener Ergebnishaushalt ist somit noch nicht erreicht und die Gewährung einer Entschuldungshilfe mithin noch fraglich.

Einschätzung zu den Erfolgsaussichten einer Fusion und zu der bevorstehenden Beschlussfassung in allen Gemeinden

Die Interessenlagen aller Fusionsbeteiligten können an dieser Stelle nicht abschließend eingeschätzt, geschweige denn dargestellt werden. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass zumindest eine Gemeinde der Samtgemeinde Velpke gegen die Fusion stimmen könnte. Ursächlich hierfür ist deren solide Finanzlage, die im Fall einer Fusion verbunden mit der Aufgabe der Selbstständigkeit im Rahmen der Zusammenführung aller Haushalte nicht erhalten werden könnte.

Darüber hinaus bestehen möglicherweise auch bei anderen Kommunen - unabhängig von bisherigen politischen Absichtserklärungen und Beschlusslagen im Samtgemeinderat Velpke – ggf. noch Widerstände zu allen vorgesehenen Maßnahmen.
Begründet wird diese Einschätzung unter anderem auch mit dem hohen Verschuldungsstand der Samtgemeinde Grasleben und ihrer Mitgliedsgemeinden. Diese Zusammenführung der Schulden würde die finanziellen Rahmenbedingungen und den Ist-Zustand der Samtgemeinde Velpke einschl. der jetzigen Mitgliedsgemeinden laut dortiger Einschätzung verschlechtern und dürfte ein Hauptkriterium sein.

Die Frage, wie das negative Abstimmungsverhalten nur einer Gemeinde im Gesamtprozess zu bewerten wäre und ob dieser Gemeinde tatsächlich eine ausschlaggebende Bedeutung

für die Gesamtentscheidung zukommt, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Es bleibt festzuhalten, dass auch das MI darauf hingewiesen hat, dass bisher nur einvernehmliche Beschlusslagen bei Fusionsabsichten anderer Kommunen gegeben waren.

MI hat allerdings mit Schreiben vom 20.05.2014 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber auch gegen den Willen einer Gemeinde den Zusammenschluss aus Gründen des öffentlichen Wohls positiv begleiten könne.

In der zwischenzeitlich vorliegenden Verwaltungsvorlage der Samtgemeinde Velpke hat sich der dortige Hauptverwaltungsbeamte gegen eine Fusion der Samtgemeinde Velpke mit der Samtgemeinde Grasleben ausgesprochen und begründet dies mit fehlenden Vorteilen für die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden. Darüber hinaus wird auch der Schuldenstand der Samtgemeinde Grasleben und deren Mitgliedsgemeinden als Negativaspekt besonders hervorgehoben. Die Begründung ist für den Unterzeichner jedoch nur partiell nachvollziehbar.

Alternative Fusion ohne Entschuldungshilfe des Landes

Vorteile:

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Eindrücke wird von Seiten der Samtgemeinde Grasleben auch die Alternative aufgezeigt, eine Fusion mit der Samtgemeinde Velpke ggf. auch ohne das verbindliche Ziel einer Entschuldungshilfe des Landes anzustreben.

Der Vorteil dieser Verfahrensweise lässt sich zunächst mit der erreichbaren Ergebnisverbesserung von rd. 1,4 Mio. € pro Jahr begründen, die ohne schwerwiegende Eingriffe in die bestehende Struktur erreicht werden könnte. Auch wäre bei dieser Alternative vermutlich leichter die vollständige Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden zu erwarten, wobei die vorgenannten Einschränkungen bezüglich einer Kommune der Samtgemeinde Velpke unverändert fortgelten.

Diese Überlegung könnte zudem zielführend sein, wenn eine perspektivisch avisierte Fusion mit der Stadt Wolfsburg mehr Priorität haben sollte, als die Möglichkeit einer Entschuldungshilfe des Landes. Aber gerade die derzeit vollständig unklaren und auch rechtlich unsicheren zukünftigen Erfolgsaussichten einer Fusion der neuen Gemeinde Grasleben/Velpke und der Stadt Wolfsburg stellen aus heutiger Einschätzung einen relevanten Unsicherheitsfaktor in dieser Überlegung dar.

Zur Verdeutlichung wird nochmals erwähnt, dass eine Fusion oder Eingemeindung mit der Stadt Wolfsburg derzeit nicht zu erwarten ist. Bis zu einer zukunftsfähigen Lösung für den

Landkreis Helmstedt wird das Land Niedersachsen keine Eingemeindung von Gemeinden des Landkreises Helmstedt in die Stadt Wolfsburg per Gesetz initiieren. Dies würde den dann verbleibenden Landkreis Helmstedt weiter schwächen und läge mithin nicht im Interesse des Landes Niedersachsen.

Nachteile:

Als Nachteil dieser Verfahrensweise muss darauf hingewiesen werden, dass der hohe Stand an Liquiditätskrediten der Samtgemeinde Grasleben aus eigener Kraft kaum perspektivisch abgebaut werden kann. Von daher stellt die Möglichkeit einer Entschuldungshilfe eine einmalige Gelegenheit dar, rd. 60 % der bestehenden Verbindlichkeiten bei den Liquiditätskrediten dauerhaft und sofort abbauen zu können. Wenn diese Gelegenheit ungenutzt verstreicht, wird die Samtgemeinde Grasleben auf Jahrzehnte unter dieser Schuldenlast „leiden", zukünftige Haushaltsgenehmigungen werden zusehends erschwert und Investitionen sind und bleiben auch in der Zukunft hiernach auf ein absolutes Minimum begrenzt.

Die hieraus zukünftig weiter zurückgehenden Gestaltungsmöglichkeiten für die jeweiligen Gemeinderäte werden somit gravierend sein und die kommunale Selbstverwaltung auf Jahre weiter „auf nahe Null" beschränken.

Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Alternativvorschlag aufgrund der negativen Folgewirkungen auf die Finanzlage daher keine Priorität haben.

Es wird empfohlen, einen der vorstehend aufgezeigten Beschlussvorschläge zu fassen.

Grasleben, den 17.06.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

(Janze)

Anlagen

1. Entwurf Zukunftsvertrag einschl. Anlagen Gesamtergebnisplanung und Übersicht freiw. Leistungen
2. Entwurf Gebietsänderungsvertrag

3. Entwurf
Stand: 04.06.2014 nach 5. Lenkungsgruppensitzung






Zwischen

dem Land Niedersachsen ,
vertreten durch das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport,

dem Landkreis Helmstedt,
vertreten durch den allgemeinen Vertreter des Landrates,

der Samtgemeinde Grasleben ,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der Samtgemeinde Velpke,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

den Gemeinden Grasleben, Mariental, Rennau, Querenhorst , Velpke, Danndorf, Bahrdorf, Grafhorst und Groß Twülpstedt,
vertreten durch die jeweilige Bürgermeisterin/den jeweiligen Bürgermeister

wird der nachfolgende

Zukunftsvertrag

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung der vorstehenden Kommunen (Entschuldungshilfe)

vereinbart.

Entwurf

Präambel

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung kommunaler Haushalte zur Verfügung. Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der "Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)" vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Die Kommunen Grasleben, Mariental, Rennau und Querenhorst einschl. der Samtgemeinde Grasleben und die Kommunen Velpke, Danndorf, Bahrdorf, Grafhorst und Groß Twülpstedt einschl. der Samtgemeinde Velpke nehmen dieses Angebot zur Unterstützung an mit der Zielrichtung, die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft zu sichern. Dies ist nur mit erheblichen Konsolidierungsanstrengungen, die auch die Bürgerinnen und Bürger mit zu tragen haben, und einer nachhaltigen Entschuldung möglich.

Dieser hierzu vereinbarte Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der beteiligten Kommunen zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Dabei wird mit dem Land Niedersachsen lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der beteiligten Kommunen.

Die beteiligten Kommunen stellen dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Samtgemeinde Grasleben und deren Mitgliedsgemeinden, die Samtgemeinde Velpke und deren Mitgliedsgemeinden, der Landkreis Helmstedt und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

ENTWURF

§ 1
Konsolidierungsziel

Die nach einer Fusion der Vertragsparteien neu gebildete Kommune verpflichtet sich, im 5. Jahr nach der Leistung der Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen bis zum Ende der Vertragslaufzeit im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis von maximal -500.000 € p.a. zu erzielen. Ziel in den Folgejahren ist es, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, um die noch bestehenden Liquiditätskredite abzubauen und finanzielle Freiräume für dringend notwendige Investitionen zu schaffen. Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Jahr 2022 ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2
Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltskonsolidierung soll insbesondere durch die nachstehenden zusammengefassten Maßnahmen erreicht werden:

- **Fusion der Samtgemeinden Grasleben und Velpke einschließlich ihrer Mitgliedsgemeinden (Grasleben, Mariental, Rennau und Querenhorst sowie der Gemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Velpke, Gr. Twülpstedt) zu einer Einheitsgemeinde Velpke-Grasleben zum 01.11.2016.**
- **Einsparung bei Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeldern durch Fokussierung der politischen Gremienarbeit auf einen Gemeinderat und die durch Umwandlung zur Einheitsgemeinde verbundene Reduzierung der Ratsmitglieder insgesamt (rd. 100.000 € p.a.)**
- **Deutliche Ertragsverbesserung im kommunalen Finanzausgleich durch Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen durch erhöhte Einwohnerzahl (netto 325.000 € p.a.)**
- **Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern auf einheitlich 410 Prozentpunkte (rd. 420.000 € p. a.)**
- **Zusammenlegung der zwei Samtgemeindeverwaltungen und sozialverträglicher Abbau von Personalaufwand (rd. 390.000 € p.a. bis 2022) bei gleichzeitiger Stärkung der Verwaltungskraft.**
- **Verzicht auf einen 4. Grundschulstandort (rd. 60.000 € p.a. ab 2019)**
- **Allgemeine Sachkostenersparnis durch Schaffung einer größeren Verwaltungseinheit (25.000 € p. a.) sowie Synergieeffekte durch die Zusammenführung bisher noch dezentral geführter Betriebshöfe (15.000 € p. a.)**

Die als Anlage 1 beigefügte Maßnahmenübersicht, die auf den Festsetzungen des Haushaltsplanes 2014 (inkl. der Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017) basiert, enthält die jeweiligen Konsolidierungsbeträge der vorgenannten Maßnahmen. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.
Nach dem Entschuldungshilfeprogramm wird für 2019 ein Konsolidierungsbeitrag von rund 1,25 Mio. € erreicht. Das Gesamtvolumen aller Maßnahmen im Zeitraum 2017 bis 2022 beträgt rund 6,85 Mio. €.

§ 3
Weitere Voraussetzungen

(1) Die freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages das Volumen von 3,00 % der Gesamtaufwendungen nicht. Die als Anlage 2 beigefügte Aufstellung der freiwilligen Leistungen dient als Grundlage für die Begrenzung dieser Leistungen in den Folgejahren. Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind vorab anzuzeigen. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.

(2) Die Personal- und Sachkosten sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(3) Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe. Insbesondere die Einnahmen aus den Realsteuern sind durch gegenüber dem Landesdurchschnitt vergleichsweise überdurchschnittliche Hebesätze auszuschöpfen.

§ 4
Unvorhersehbare Ereignisse

(1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, wird die Kommune andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.

(2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der zukünftigen Gemeinde liegen, insbesondere außergewöhnliche Tariferhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich. In

Entwurf

diesem Fall können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

§ 5
Unwirksamkeit

Wird die Fusion zur neuen Einheitsgemeinde, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden der bisherigen Samtgemeinden Grasleben und Velpke nicht bis zum 01.11.2016 umgesetzt, ist dieser Vertrag unwirksam. Es entstehen keine Zahlungsverpflichtungen für das Land Niedersachsen. Sofern die Entschuldungshilfe bis zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder teilweise gezahlt wurde, ist sie für diesen Fall in Höhe des gezahlten Betrages an das Land Niedersachsen zu erstatten.

§ 6
Informationspflichten

Die neue Kommune informiert das Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr über den Stand der Zielerreichung nach § 1 des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

§ 7
Verpflichtung des Landes Niedersachsen

(1) Das Land Niedersachsen verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage den beteiligten Kommunen Samtgemeinde Grasleben und Samtgemeinde Velpke sowie deren Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Rennau, Querenhorst, Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Velpke und Groß Twülpstedt nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von **12.832.759,32 €** eine Entschuldungshilfe in Höhe von insgesamt **9.624.569,49 €** zu übernehmen.

(2) Das Land gewährt die Entschuldungshilfe zum 02.01.2015. Aufgelaufenen Liquiditätskreditzinsen werden, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass das Land Niedersachsen die Entschuldungshilfe nicht als Einmalzahlung am 02.01.2015 leistet, vom Land Niedersachsen übernommen (Zinserstattungsanspruch).

(3) Die beteiligten Kommunen Samtgemeinde Grasleben und Samtgemeinde Velpke sowie deren Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Rennau, Querenhorst, Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Velpke und Groß Twülpstedt verpflichten sich, ihre Forderungen gegenüber dem Land Niedersachsen, die sich aus diesem Vertrag

ergeben, vollständig zum Nominalwert der Tilgungshilfe an ein vom Land bestimmtes Bankinstitut zu verkaufen und über diesen Verkauf bis spätestens Ende Dezember 2014 einen Forderungskaufvertrag mit diesem Bankinstitut abzuschließen.

§ 8
Beteiligung des Landkreises

Der Landkreis Helmstedt wird die (zukünftige) Einheitsgemeinde Velpke-Grasleben in ihrem Bemühen um eine Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit konstruktiv begleiten und unterstützen. Er wird bei zukünftigen Entscheidungen auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine aufgabengerechte, faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Kreis- und Gemeindeebene richten.

Der Landkreis Helmstedt wird als Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Vereinbarung überwachen und ggf. durch geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahmen durchsetzen.

§ 9
Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Einhaltung der Vorschriften des § 23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

Hannover, den . .2014
Land Niedersachsen

.....
Innenminister Boris Pistorius

Helmstedt, den . .2014
Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

.....

Grasleben, den . .2014
Samtgemeinde Grasleben

.....
Samtgemeindebürgermeister

Velpke, den . .2014
Samtgemeinde Velpke

.....
Samtgemeindebürgermeister

Entwurf

Mariental, den . .2014
Gemeinde Mariental

.....
Bürgermeister

Mariental, den . .2014
Gemeinde Mariental

.....
Gemeindedirektor

Grasleben, den . .2014
Gemeinde Mariental

.....
Bürgermeister

Grasleben, den . .2014
Gemeinde Grasleben

.....
Gemeindedirektor

Rennau, den . .2014
Gemeinde Rennau

.....
Bürgermeister

Rennau, den . .2014
Gemeinde Rennau

.....
Gemeindedirektor

Querenhorst, den . .2014
Gemeinde Querenhorst

.....
Bürgermeister

Querenhorst, den . .2014
Gemeinde Querenhorst

.....
Gemeindedirektor

Bahrdorf, den . .2014
Gemeinde Bahrdorf

.....
Bürgermeister

Bahrdorf, den . .2014
Gemeinde Bahrdorf

.....
Gemeindedirektor

Danndorf, den . .2014
Gemeinde Danndorf

Entwurf

.....
Bürgermeister

Grafhorst, den . .2014
Gemeinde Grafhorst

.....
Bürgermeister

Gr. Twülpstedt, den . .2014
Gemeinde Gr. Twülpstedt

.....
Bürgermeisterin

Velpke, den . .2014
Gemeinde Velpke

.....
Bürgermeister

Gr. Twülpstedt, den . .2014
Gemeinde Gr. Twülpstedt

.....
Gemeindedirektor

Velpke, den . .2014
Gemeinde Velpke

.....
Gemeindedirektor

Entwurf

Anlage 1 zum Zukunftsvertrag

SG Grasleben
Fachbereich Finanzen

Ergebnisplanung Fusion SG Grasleben und SG Velpke

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
	vorl. Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	
Ord. Erträge gesamt		8.450.200	7.788.200	7.462.800	7.486.900	7.561.769	7.637.387	7.713.761	7.790.898	7.868.807	69.760.722
Ord. Aufwendungen gesamt		8.843.800	8.495.800	8.212.800	8.221.800	8.304.018	8.387.058	8.470.929	8.555.638	8.641.194	76.133.037
Ordentl. Ergebnis SG Grasleben		-393.600	-707.600	-750.000	-734.900	-742.249	-749.671	-757.168	-764.740	-772.387	-6.372.316
Ord. Erträge		16.358.000	16.721.800	17.037.500	17.491.700	17.666.617	17.843.283	18.021.716	18.201.933	18.383.952	157.726.502
Ord. Aufwendungen		17.433.500	17.618.100	18.269.800	18.554.300	18.739.843	18.927.241	19.116.514	19.307.679	19.500.756	167.467.733
Ordentl. Ergebnis SG Velpke		-1.075.500	-896.300	-1.232.300	-1.062.600	-1.073.226	-1.083.958	-1.094.798	-1.105.746	-1.116.803	-9.741.231
Ordentl. Gesamtergebnis		-1.469.100	-1.603.900	-1.982.300	-1.797.500	-1.815.475	-1.833.630	-1.851.966	-1.870.486	-1.889.191	-16.113.547

Fusionswirkungen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Schlüsselzuweisungen					500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	3.000.000
hierauf Kreisumlage					-275.000	-275.000	-275.000	-275.000	-275.000	-275.000	-1.650.000
Sonderbedarfszuweisung LK He					100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	600.000
Zinsersparnis auf Entschuldungshilfe					70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	420.000
Aufwandsentsch./Sitzungsgelder					100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	600.000
Hebesatzangleich auf 410 % (Mehrertrag)					0	0	420.000	420.000	420.000	420.000	1.680.000
Anpassung Hundesteuer (Mehrertrag)							26.235	26.235	26.235	26.235	104.940
Personaleinsparung allg. Verw.					135.963	147.557	211.038	349.423	387.169	394.912	1.626.061
Allgemeine Sachkosteneinsprung					25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	150.000
Sachkosteneinsparung Betriebshöfe						15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	75.000
Einsparung 1 Grundschulstandort							60.000	60.000	60.000	60.000	240.000
Gesamtvolumen					655.963	682.557	1.252.273	1.390.658	1.428.404	1.436.147	6.846.001

verbleibendes ordentliches Ergebnis		-1.469.100	-1.603.900	-1.982.300	-1.141.537	-1.132.918	-581.357	-461.308	-442.082	-453.044	-9.267.546

Volumen freiwilliger Leistungen	631.700	548.600	548.600	548.600	548.600	548.600	548.600	548.600	548.600	
Quote freiwilliger Leistungen	2,62%	2,44%	2,40%	2,37%	2,35%	2,32%	2,29%	2,27%	2,24%	

Anlage 1 zum Zukunftsvertrag

Ermittlung Quote freiw. Leistungen

		Aufwand 2014	Aufwand 2015	Aufwand 2016	Aufwa 2017	Aufwand 2018	Aufwand 2019	Aufwand 2020	Aufwand 2021	Aufwand 2022
Samtgemeinde Grasleben Gesamtaufwand		8.843.800	8.495.800	8.212.800	8.221.800	8.304.018	8.387.058	8.470.929	8.555.638	8.641.194
Samtgemeinde Velpke Gesamtaufwand		17.433.500	17.618.100	18.269.800	18.554.300	18.739.843	18.927.241	19.116.514	19.307.679	19.500.756
Gesamtaufwand ohne Bereinigung		**26.279.314**	**26.115.915**	**26.484.616**	**26.778.117**	**27.045.879**	**27.316.319**	**27.589.463**	**27.865.338**	**28.143.972**
abzügl. SG-Umlage Grasleben		-1.700.000	-1.725.000	-1.750.000	-1.775.000	-1.775.000	-1.775.000	-1.775.000	-1.775.000	-1.775.000
abzügl. SG-Umlage Velpke		-1.850.000	-1.850.000	-1.850.000	-1.850.000	-1.850.000	-1.850.000	-1.850.000	-1.850.000	-1.850.000
abzügl. Schlüsselzuwg. an Gemeinden (Grasleben)		-293.500	-75.700	-50.500	-50.500	-50.500	-50.500	-50.500	-50.500	-50.500
Ordentlicher Aufwand bereinigt		**22.435.814**	**22.465.215**	**22.834.116**	**23.102.617**	**23.370.379**	**23.640.819**	**23.913.963**	**24.189.838**	**24.468.472**
davon 3 % rechnerisch		**673.074**	**673.956**	**685.023**	**693.079**	**701.111**	**709.225**	**717.419**	**725.695**	**734.054**
davon 4 % rechnerisch		**897.433**	**898.609**	**913.365**	**924.105**	**934.815**	**945.633**	**956.559**	**967.594**	**978.739**
nachrichtlich 1 % =		**224.358**	**224.652**	**228.341**	**231.026**	**233.704**	**236.408**	**239.140**	**241.898**	**244.685**
Gesamtvolumen		**631.700,00**	**548.600,00**	**548.600,00**	**548.600,00**	**548.600,00**	**548.600,00**	**548.600,00**	**548.600,00**	**548.600,00**
Anteil in % der ordentlichen Gesamtaufwendungen		**2,82%**	**2,44%**	**2,40%**	**2,37%**	**2,35%**	**2,32%**	**2,29%**	**2,27%**	**2,24%**

SG Grasleben Bezeichnung	Produkt	HH-Ansatz 2014	HH-Ansatz 2015	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Ehrungen und Repräsentationen	11110	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Partnerschaften (Verwendungsnachweis erforderlich)	11110	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fraktionszuschüsse (900 € auf Null Euro reduziert)	11110	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügungsmittel	11110	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
Investitionszuschüsse reg. TB / Internet (Investition)	57100	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
Zuschuss Kulturring (nur bei Aktivitätennachweis)	28110	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00
Mitgliedschaft Tourismusgem. Elm-Lappwald: 410,- €	28110	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
Seniorenzuschüsse	35170	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Sportlerehrung	42100	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
Zuschüsse an Kameradschaftskasse, JFW, Kinderfeuerwehr	12610	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00
Freizeitbad (Zuschussbedarf)	42403	194.000,00	141.100,00	141.100,00	141.100,00	141.100,00	141.100,00	141.100,00	141.100,00	141.100,00
Bücherei Grasleben	27210	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00
Feierlichkeiten 25 Jahre Grenzöffnung	28110	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Lappwaldhalle (Zuschussbedarf)	42401	83.900,00	53.700,00	53.700,00	53.700,00	53.700,00	53.700,00	53.700,00	53.700,00	53.700,00
Summe:		**292.600,00**	**209.500,00**	**209.500,00**	**209.500,00**	**209.500,00**	**209.500,00**	**209.500,00**	**209.500,00**	**209.500,00**

Gemeinde Grasleben Bezeichnung	Produkt	HH-Ansatz 2014	HH-Ansatz 2015	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Ehrungen u. Repräsentationen	11110	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00
Verfügungsmittel	11110	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
Mitgliedschaft Partnerschaftskomitee: 50,- €	11110	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Zuschüsse im Rahmen der Heimat- u. Kulturpflege: Heimat- u. Verkehrsverein: 511,29 € Schützenfest: 766,94 € Markgrafscher Hof: 511,29 € u. 3.048,- €	281100	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00
Zuschüsse für Jugendfreizeiten lt. Richtlinien	36220	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
Aufwandsentschädigung u. Sachmittel f. Ortsheimatpflege	36220	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Zuschüsse im Rahmen der Sportförderung:	42100	4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00

TSV Grasleben - Pauschalregelung seit 1998: 2.100,- € TSV Grasleben - Sportübungsleiter: 2.000,- €										
Fehlbetrag - Zuschussbedarf altes Forsthaus	57301	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00	13.500,00
Weihnachtsmärktchen	57302	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
Summe:		**25.400,00**	**25.400,00**	**25.400,00**	**25.400,00**	**25.400,00**	**25.400,00**	**25.400,00**	**25.400,00**	**25.400,00**

Gemeinde Mariental Bezeichnung	**Produkt**	**HH-Ansatz 2014**	**HH-Ansatz 2015**	**HH-Ansatz 2016**	**HH-Ansatz 2017**	**HH-Ansatz 2018**	**HH-Ansatz 2019**	**HH-Ansatz 2020**	**HH-Ansatz 2021**	**HH-Ansatz 2022**
Ehrungen u. Repräsentationen	11110	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
Verfügungsmittel	11110	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Mitgliedschaft Partnerschaftskomitee: 50,- €	11110	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Mitgliedsbeiträge (Weißer Ring, Kreisverkehrswacht, Rettungsstift.) 50,- €	11120	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Heimat- und Kulturpflege (Zuschussbedarf)	28110	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00
Zuschüsse für Kinder- und Jugenderholung	36220	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00
Sportplätze (Zuschussbedarf)	42402	6.700,00	6.700,00	6.700,00	6.700,00	6.700,00	6.700,00	6.700,00	6.700,00	6.700,00
Fehlbetrag = Zuschuss für Gemeindezentrum/Zum Horst	57301	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00
Fehlbetrag = Zuschuss für den Campingplatz	55102	11.100,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00	11.100,00
Summe:		**34.700,00**	**34.700,00**	**34.700,00**	**34.700,00**	**34.700,00**	**34.700,00**	**34.700,00**	**34.700,00**	**34.700,00**

Gemeinde Querenhorst Bezeichnung	**Produkt**	**HH-Ansatz 2014**	**HH-Ansatz 2015**	**HH-Ansatz 2016**	**HH-Ansatz 2017**	**HH-Ansatz 2018**	**HH-Ansatz 2019**	**HH-Ansatz 2020**	**HH-Ansatz 2021**	**HH-Ansatz 2022**
Ehrungen u. Repräsentationen	11110	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00
Verfügungsmittel	11110	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Mitgliedschaft Partnerschaftskomitee	11110	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Heimat- und Kulturpflege (Zuschussbedarf)	28110	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00
Zuschuss f. Jugendfreizeiten	36220	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Zuschuss an JSG Lappwald	42100	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Sportplatz (Zuschussbedarf)	42402	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00
Dorfgemeinschaftshaus	57301	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00
Summe:		**27.000,00**	**27.000,00**	**27.000,00**	**27.000,00**	**27.000,00**	**27.000,00**	**27.000,00**	**27.000,00**	**27.000,00**

Gemeinde Rennau	**Produkt**	**HH-Ansatz 2014**	**HH-Ansatz 2015**	**HH-Ansatz 2016**	**HH-Ansatz 2017**	**HH-Ansatz 2018**	**HH-Ansatz 2019**	**HH-Ansatz 2020**	**HH-Ansatz 2021**	**HH-Ansatz 2022**
Ehrungen u. Repräsentationen	11110	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00
Verfügungsmittel	11110	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Mitgliedschaft Partnerschaftskomitee: 30,- €	11110	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Zuschuss für Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten	36110	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
Zuschüsse an Vereine	42100	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
Dorfgemeischaftshäuser (Zuschussbedarf)	57301	10.100,00	10.100,00	10.100,00	10.100,00	10.100,00	10.100,00	10.100,00	10.100,00	10.100,00
Summe:		**18.000,00**	**18.000,00**	**18.000,00**	**18.000,00**	**18.000,00**	**18.000,00**	**18.000,00**	**18.000,00**	**18.000,00**

Bezeichnung SG Velpke	Produkt	HH-Ansatz 2014	HH-Ansatz 2015	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Ehrungen, Jubiläen	1111.4271500	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00
Ehrenamtliche Tätigkeit (47.000 € auf Null reduziert)	1111.4421100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügungsmittel	1111.4431700	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00
Fraktionsgelder (3.400 € auf Null € reduziert)	1111.4458100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ehrungen, Jubiläen	1112.4271500	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Kindernothilfe Flut Südostasien	3517.4481000	400	400	400	400	400	400	400	400	400
Zuschüsse an Feuerwehrkassen	1281.4318000	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
Lesewettbewerb, Urkunden	3622.4271100	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Jugendhilfeverein, Ready 4 Work	3622.4318000	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00
Ferienprogramm	3622.4271510	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
Ehrungen, Jubiläen – Sportlerehrung, Seniorenveranstaltungen	4211.4211100	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00
Bürgerstiftung (2013: 1.000,00 €)	3517.4318000	19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00	19.200,00
Beschilderung Radwanderwege	5411.4212430	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
Summe:		**45.100,00**	**45.100,00**	**45.100,00**	**45.100,00**	**45.100,00**	**45.100,00**	**45.100,00**	**45.100,00**	**45.100,00**

Bezeichnung/Erläuterung MG Bahrdorf	Produkt	HH-Ansatz 2014	HH-Ansatz 2015	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Ehrungen, Jubiläen	111110.4271500	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Verfügungsmittel	111110.4431700	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
Aufwandsentschädigungen (12.800 auf 0 gesetzt)	111120.4421100	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Musikpflege	282110.4318000	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Jugendveranstaltungen	362210.4271100	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00
Zuschüsse für Jugendarbeit	362210.4318000	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
Spielplätze	366110.	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00
Förderung des Sports einschl. Übungsleiter	421110.	7.400,00	7.400,00	7.400,00	7.400,00	7.400,00	7.400,00	7.400,00	7.400,00	7.400,00
Deutsche Kriegsgräberfürsorge	281110.4318000	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Summe:		**21.900,00**	**21.900,00**	**21.900,00**	**21.900,00**	**21.900,00**	**21.900,00**	**21.900,00**	**21.900,00**	**21.900,00**

Bezeichnung/Erläuterung MG Danndorf	Produkt	HH-Ansatz 2014	HH-Ansatz 2015	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Ehrungen, Jubiläen	111110.4271500	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00
Verfügungsmittel	111110.4431700	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
Aufwandentschädigungen (19.000 € auf Null reduziert)	111120.4421100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Musikpflege	282110.4318000	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
Heimatpflege	281110.	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Soziale Angelegenheiten	351710.	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
Jugendfreizeitarbeit	362210.	9.600,00	9.600,00	9.600,00	9.600,00	9.600,00	9.600,00	9.600,00	9.600,00	9.600,00
Förderung des Sports	421110.4318000	8.800,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00
Summe:		**25.000,00**	**25.000,00**	**25.000,00**	**25.000,00**	**25.000,00**	**25.000,00**	**25.000,00**	**25.000,00**	**25.000,00**

Bezeichnung/Erläuterung MG Grafhorst	Produkt	HH-Ansatz 2014	HH-Ansatz 2015	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Ehrungen, Jubiläen	1111.4271500	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
Pflege partnerschaftlicher Beziehungen	1111.4271800	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Ehrenamtliche Tätigkeit (16.500 € auf Null reduziert)	1111.4421100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügungsmittel	1111.4431700	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Fraktionsgelder (600 € auf 0,00 € reduziert)	1111.4458100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veranstaltungen	2621.4271100	200	200	200	200	200	200	200	200	200
Musikpflege	2621.4318000	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Veranstaltungen/Feste Heimatpflege	2811.4271100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ortschronik	2811.4429400	200	200	200	200	200	200	200	200	200
Ortsfeuerwehr, Gesellschaft z. Rettung Schiffbrüchiger, Kriegsgräberfürsorge	2811.4318000	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00
Sonstige Jugendarbeit (Zuschussbedarf)	3622.	5.900,00	5.900,00	5.900,00	5.900,00	5.900,00	5.900,00	5.900,00	5.900,00	5.900,00
Spiel- und Bolzplätze, Jugendzentren	3661.	12.200,00	12.200,00	12.200,00	12.200,00	12.200,00	12.200,00	12.200,00	12.200,00	12.200,00
Zuschüsse an Sozialverbände; Einlage Bürgerstiftung (1.000 € in 2013)	3517.4318000	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
Zuschüsse TSV, Schützenverein, Reitgemeinschaft, An-gergemeinschaft, Sportübungsleiter	4211.4318000	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
Summe:		**27.400,00**	**27.400,00**	**27.400,00**	**27.400,00**	**27.400,00**	**27.400,00**	**27.400,00**	**27.400,00**	**27.400,00**

Bezeichnung/Erläuterung MG Velpke	Produkt	HH-Ansatz 2014	HH-Ansatz 2015	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Ehrungen, Jubiläen	1111.4271500	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
Ehrenamtliche Tätigkeit (24.000 € auf Null reduziert)	1111.4421100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügungsmittel	1111.4431700	800	800	800	800	800	800	800	800	800
Kinder- und Jugenderholung	3622.4318000	10.600,00	10.600,00	10.600,00	10.600,00	10.600,00	10.600,00	10.600,00	10.600,00	10.600,00
Zuwendungen an übrige Bereiche	2811.4318000	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Bürgerstiftung; DRK	3517.4318000	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Sportförderung	4211.4318000	60.800,00	60.800,00	60.800,00	60.800,00	60.800,00	60.800,00	60.800,00	60.800,00	60.800,00
Summe:		**79.700,00**	**79.700,00**	**79.700,00**	**79.700,00**	**79.700,00**	**79.700,00**	**79.700,00**	**79.700,00**	**79.700,00**

Bezeichnung/Erläuterung MG GR. Twülpstedt	Produkt	HH-Ansatz 2014	HH-Ansatz 2015	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018	HH-Ansatz 2019	HH-Ansatz 2020	HH-Ansatz 2021	HH-Ansatz 2022
Ehrungen, Jubiläen	1111.4271500	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
Ehrenamtliche Tätigkeit (24.000 € auf Null reduziert)	1111.4421100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verfügungsmittel	1111.4431700	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Heimatpflege	2811.4271700	200	200	200	200	200	200	200	200	200
Zuwendungen an übrige Bereiche	2811.4318000	400	400	400	400	400	400	400	400	400
Seniorenveranstaltungen	3517.4271100	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00
Sportförderung	4211.4318000	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00
Summe:		**34.900,00**	**34.900,00**	**34.900,00**	**34.900,00**	**34.900,00**	**34.900,00**	**34.900,00**	**34.900,00**	**34.900,00**

3. Entwurf
Stand: 04.06.2014 nach Lenkungsgruppensitzung

Gebietsänderungsvertrag

zur Fusion der Samtgemeinde Velpke und ihren Mitgliedsgemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Velpke mit der Samtgemeinde Grasleben und ihren Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau

Präambel

Die Samtgemeinde Velpke und ihre Mitgliedsgemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Velpke und die Samtgemeinde Grasleben mit ihren Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau fusionieren. Ziel dieser Fusion ist,

- die Strukturen und Aufgaben der neuen Gemeinde zukunftsorientiert zum Wohle des Raumes und der hier wohnenden Bevölkerung umzusetzen und so die kommunale Eigenentwicklung als Eckpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft in Zukunft zu sichern,

- das gemeinsame Standort- und Wirtschaftspotential zum Erhalt und zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen zu bündeln, zu stützen und zu stärken,

- die Auswirkungen des demografischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen, Alterung der Gesellschaft und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen zu verbessern und damit den Raum und die Region zu stärken,

- eine gemeinsame, leistungsstarke und bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um somit die Zukunftsaufgaben mit gebündelter Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,

- die örtliche Kinder-, Jugend-, Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche, bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

§ 1

Bildung, Name und Bezeichnung der Gemeinde

(1) Aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben, Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau und aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Velpke, Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt und Velpke wird zum 01.11.2016 gem. § 24 Abs. 1 NKomVG die Gemeinde Velpke-Grasleben neu gebildet. Die endgültige Namensgebung erfolgt über das vom Land Niedersachsen zu erlassende Gesetz zur Neubildung der Gemeinde Velpke-Grasleben.

(2) Die Samtgemeinden Velpke und Grasleben sowie deren Mitgliedsgemeinden werden aufgelöst.

(3) Die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben, Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau sowie die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Velpke, Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt und Velpke, werden nach § 90 NKomVG Ortschaften der Gemeinde Velpke-Grasleben und bilden jeweils Ortsräte.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

(a) Grasleben	9	
(b) Mariental	5	
(c) Querenhorst	5	
(d) Rennau	5	
(e) Bahrdorf	7	
(f) Danndorf	9	
(g) Grafhorst	7	
(h) Gr. Twülpstedt	9	
(i) Velpke	11	

Anmerkung:
Folgende Staffelung liegt zugrunde:

bis 1.000 EW	5 OM
1.001 – 2.000 EW	7 OM
2.001 – 3.000 EW	9 OM
über 3.000 EW	11 OM

Grundlage: LSKN; Einwohnerstand 30.09.2013

Über Veränderungen entscheidet der Rat der Gemeinde Velpke-Grasleben entsprechend § 90 Abs. 3 NKomVG.

(4) Jede Ortschaft führt den bisherigen Gemeindenamen als Ortschaftsnamen weiter. Die Ortseingangsschilder weisen zuerst den Namen der jeweiligen Ortschaft, darunter „Gemeinde Velpke-Grasleben" und darunter „Landkreis Helmstedt" aus.

(5) Die Ortschaften führen die Wappen und Flaggen der bisherigen Gemeinden als eigene örtliche Symbole weiter.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolge

Die neu gebildete Gemeinde Velpke-Grasleben ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Grasleben und deren Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst, Rennau sowie der Samtgemeinde Velpke und deren Mitgliedsgemeinden Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt und Velpke.

§ 3
Ortsrecht / Flächennutzungspläne

(1) Nach der Fusion gilt in den Ortschaften Grasleben, Mariental, Querenhorst, Rennau, Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt und Velpke deren bisheriges Ortsrecht - mit Ausnahme der Hauptsatzungen - bis zum Ablauf des 31.12.2017 weiter. Eine Hauptsatzung ist durch den Rat in der konstituierenden Sitzung zu beschließen.

(2) Rechtsvorschriften, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gebietskörperschaften anzuwenden sind, sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

Entwurf

(3) Die Gemeinde Velpke-Grasleben übernimmt Verfahren der Samtgemeinden Velpke und Grasleben sowie ihrer Mitgliedsgemeinden zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen und führt diese fort, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist. Die Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Velpke und Samtgemeinde Grasleben bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Gemeinde Velpke-Grasleben fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 4
Sitz der Verwaltung, Verwaltungsorganisation

(1) Der Sitz der Verwaltung ist in Velpke, wobei in Grasleben eine Verwaltungsnebenstelle einzurichten ist.

(2) Die am 31.10.2016 bestehenden Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinde Velpke gelten für die Gemeinde Velpke-Grasleben fort.

§ 5
Übernahme von Bediensteten

(1) Die Beamten und die Beschäftigten der Samtgemeinden Velpke und Grasleben sowie ihrer Mitgliedsgemeinden werden ab 01.11.2016 von der Gemeinde Velpke-Grasleben übernommen.

(2) Die Gemeinde Velpke-Grasleben verzichtet im Zusammenhang mit der Fusion auf betriebsbedingte Kündigungen.

§ 6
Öffentliche Einrichtungen

Die von den Samtgemeinden Velpke und Grasleben sowie ihrer Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt der Fusion vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen, wie Büchereien, Friedhöfe und Freizeiteinrichtungen, einschließlich Bäder, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen, bleiben, sofern sie nicht Gegenstand von Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Fusionsvertrages sind, im Rahmen des Bedarfs bis mindestens 31.12.2022 erhalten.

§ 7
Kommunale Partnerschaften

Die Gemeinde Velpke-Grasleben tritt in die von den Samtgemeinden Velpke und Grasleben sowie deren Mitgliedsgemeinden begründeten Partnerschaften ein.

§ 8
Ehrenbezeichnungen

Die von den Samtgemeinden Velpke und Grasleben sowie deren Mitgliedsgemeinden verliehenen Ehrenbezeichnungen werden von der Gemeinde Velpke-Grasleben anerkannt.

Entwurf

§ 9
Feuerwehren

(1) Die vorhandenen Feuerwehrstützpunkte und deren Feuerwehrhäuser bleiben unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nds. Brandschutzgesetzes und der Feuerwehrverordnung sowie vorbehaltlich langfristig möglicherweise erforderlich werdender Änderungen im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplanes gem. Abs. 2 erhalten bzw. werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst.

(2) Unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten sowie der brandschutztechnischen Erfordernisse der Gemeinde Velpke-Grasleben wird in enger Abstimmung mit der Feuerwehr ein Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet und regelmäßig fortgeschrieben. Dadurch erfolgt unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben eine kontinuierliche Überprüfung und ggf. Anpassung der langfristig für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bestehenden personellen, technischen und baulichen Erfordernisse.

(3) Feuerwehren genießen grundsätzlichen Bestandsschutz soweit die Vorgaben der Niedersächsischen Brandschutzgesetztes und der Feuerwehrverordnung erfüllt werden.

§ 10
Kindertagesstätten

Im Rahmen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden kreisweiten Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt wird die Wahrnehmungszuständigkeit für das Kindertagesstättenwesen auch weiterhin dem vorhandenen Betreuungsbedarf entsprechend ausgeführt. Die gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zur Erfüllung des ortsnahen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erforderlichen örtlichen Einrichtungen bleiben dem Bedarf entsprechend erhalten. Ein Bedarf ist danach nicht erkennbar, wenn aufgrund der Entwicklungen nicht dauerhaft mindestens eine Gruppe pro Einrichtung besetzt werden kann. Eine Überprüfung des Bedarfs erfolgt frühestens mit Ablauf des 31.10.2026.

§ 11
Schulen

Es ist ein zukunftssicheres und bedarfsgerechtes Grundschulangebot für die Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der bisherigen Samtgemeinde Grasleben und Velpke vorzuhalten. Bei Maßnahmen nach § 106 des Nds. Schulgesetzes ist zu berücksichtigen, dass für die Schülerinnen und Schüler ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Schulangebot vorgehalten wird.

§ 12
Haushaltsführung

(1) Die von der Samtgemeinden Velpke und Grasleben und ihren Mitgliedsgemeinden bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsrechtlich vollständig abgesicherten Maßnahmen werden von der Gemeinde Velpke-Grasleben

grundsätzlich weitergeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahme noch zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen nicht möglich ist, verpflichtet sich die Gemeinde Velpke-Grasleben die Mittel erneut in ihre Haushaltsplanung aufzunehmen. Dies gilt nicht, sofern die Maßnahme Gegenstand von Konsolidierungsmaßnahmen ist.

(2) Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich ihrer Finanzierungsfähigkeit und Genehmigung des Haushaltes.

(3) Die per Zukunftsvertrag definierten freiwilligen Leistungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben und Velpke dürfen bis 31.12.2022 nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortsrates gestrichen oder gekürzt werden.

(4) Für das Haushaltsjahr 2017 wird im Laufe des Jahres 2016 ein Haushaltsentwurf für die Gemeinde Velpke-Grasleben insgesamt erstellt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird vom neu gewählten Rat der Gemeinde Velpke-Grasleben verabschiedet. Die genehmigten Haushaltssatzungen aller Vertragspartner sind Basis für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG.

§ 13
Abweichende Regelungen

Regelungen dieses Vertrages dürfen frühestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages geändert werden.

§ 14
Salvatorische Klausel

(1) Sollten notwendige Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Samtgemeinden Velpke und Grasleben sowie deren Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieses Vertrags entspricht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

§ 15
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.11.2016 in Kraft.

, den	, den
Samtgemeinde Velpke	Samtgemeinde Grasleben
(Schlichting)	(Janze)

Samtgemeindebürgermeister

, den
Gemeinde Grasleben

()
Bürgermeister

, den
Gemeinde Mariental

()
Bürgermeister

, den
Gemeinde Querenhorst

()
Bürgermeister

, den
Gemeinde Rennau

()
Bürgermeister

, den
Gemeinde Bahrdorf

()
Bürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

, den
Gemeinde Grasleben

()
Gemeindedirektor

, den
Gemeinde Mariental

()
Gemeindedirektor

, den
Gemeinde Querenhorst

()
Gemeindedirektor

, den
Gemeinde Rennau

()
Gemeindedirektor

, den
Gemeinde Bahrdorf

()
Gemeindedirektor

Entwurf

, den
Gemeinde Danndorf

()
Bürgermeister

, den
Gemeinde Grafhorst

()
Bürgermeister

, den
Gemeinde Groß Twülpstedt

()
Bürgermeister

, den
Gemeinde Groß Twülpstedt

()
Gemeindedirektor

, den
Gemeinde Velpke

()
Bürgermeister

, den
Gemeinde Velpke

()
Gemeindedirektor

Entwurf

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Heine, Hans-Walter

Von: Fuchs, Oliver (MI) <Oliver.Fuchs@mi.Niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Juni 2014 13:04
An: Heine, Hans-Walter
Cc: Schlichting, Hans Werner; Janze, Gero; Andreas Juenemann
Betreff: WG: Fusion Velpke Grasleben

Sehr geehrter Herr Heine,

zwischenzeitlich liegt eine Stellungnahme zu Ihrem Gebietsänderungsvertragsentwurf aus den zuständigen Fachreferaten vor, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe.
Ein Teil der Punkte wurde ja auch bereits schon bei der Lenkungsgruppensitzung in der vergangenen Woche angesprochen.

Einen freundlichen Gruß

Dr. Oliver Fuchs

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Referat 32.4 - Zukunftsvertrag Clemensstraße 17
30169 Hannover
Tel. 0511-120 4744
Fax: 0511-120 99 4744
E-mail: oliver.fuchs@mi.niedersachsen.de

Von: Piper, Harald (MI)
Gesendet: Freitag, 6. Juni 2014 16:09
An: Fuchs, Oliver (MI)
Betreff: AW: Fusion Velpke Grasleben

- 31.1 - 10005/025 (1) N 4 -

Hallo Herr Dr. Fuchs,
nachdem die beteiligten Referate und das MS ihre Stellungnahmen zu dem Entwurf des Gebietsänderungsvertrages abgegeben haben, kann ich Ihnen Folgendes hierzu mitteilen:

Zu § 1 Abs. 1:
Der Name der neuen Gemeinde muss im Gesetzgebungsverfahren schon zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner feststehen, damit diese sich ggf. dazu äußern können. Zu berücksichtigen ist, dass der Name wegen der dann folgenden gesetzlichen Festlegung nach § 19 Abs. 2 NKomVG erst nach zehn Jahren wieder geändert werden kann.

Zu § 1 Abs. 3:
Damit zur nächsten Kommunalwahlperiode ab 01.11.2016 auch die Ortsräte in den zu bildenden Ortschaften gewählt oder Ortsvorsteher bestimmt werden können, wären diesbezüglich im Gebietsänderungsvertrag noch Regelungen über die Einrichtung dieser Gremien und über die Anzahl der Ortsratsmitglieder aufzunehmen.

Zu § 3:
Da der Flächennutzungsplan nicht dem Ortsrecht zugeordnet werden kann, aber Übergangsregelungen hierzu aufgenommen werden sollten, sollte die Überschrift in "Ortsrecht/Flächennutzungsplan" geändert werden. Es sollte auch im Hinblick auf die Regelung des § 204 BauGB noch der folgende Absatz aufgenommen werden:
" Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Samtgemeinde Velpke und der bisherigen Samtgemeinde Grasleben bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Gemeinde Velpke-Grasleben fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. "

Zu § 5:
Durch die Regelung zur Gesamtrechtsnachfolge in § 2 des Gebietsänderungsvertrages ist diese Bestimmung grundsätzlich nicht erforderlich und kann gestrichen werden. Bereits in § 2 wird die Gesamtrechtsfolge zum Zeitpunkt der Fusion (hier:01.11.2016) geregelt. Die Gesamtrechtsfolge umfasst auch die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Personals, d.h. dass schon allein aufgrund der Regelung in § 2 die neu gebildete Gemeinde Velpke Grasleben in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eintritt und die Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Kommunen kraft Gesetzes zur aufnehmenden Kommune übertreten.
Die künftig aufgelösten Samtgemeinden haben nicht die Befugnis, die gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen durch einen Vertrag zu umgehen oder für nicht anwendbar zu erklären. In wie weit auf betriebsbedingte Kündigungen verzichtet werden kann, liegt in der Entscheidung der aufgrund der Fusion neu gewählten Vertretung der Gemeinde Velpke-Grasleben.
Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:
Für alle Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Kommune (also die HVB, die - soweit vorhandenen - weiteren kommunalen Wahlbeamten sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten) finden über § 29 Satz 1 NBG die §§ 16 bis 19 BeamtStG entsprechende Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG Kraft Gesetzes zur aufnehmenden Kommune über und setzen das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fort (§ 17 Abs. 1 BeamtStG). Über die Verwendung der Beamtin oder des Beamten bei der aufnehmenden Kommune entscheidet diese dann in eigener Zuständigkeit nach der Umbildung nach Maßgabe des § 18 BeamtStG. Allein die aufnehmende Kommune ist danach befugt, ihren Beamtinnen und Beamten ein - möglichst gleich zu bewertendes - Amt zu übertragen (§ 18 Abs 1 BeamtStG) oder - unter den entsprechenden Voraussetzungen - eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorzunehmen (§ 18 Abs. 2 BeamtStG). Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, findet für den Übertritt im Übrigen § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu § 9:
Diese Regelung sollte um eine Bestimmung zu den Amtsverhältnissen der ehrenamtlichen Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr (Gemeindebrandmeisterin bzw. -meister, stv. Gemeindebrandmeisterin bzw. -meister), insb. zur Wahrnehmung nach Wirksamwerden der Fusion bis zu einer Entscheidung des Rates der neu gebildeten Gemeinde über die Besetzung der Funktionen in dem nach § 20 Abs. 3 und 4 NBrandSchG geregelten Verfahren, ergänzt werden.
Zur Erläuterung nehme ich auf die grundsätzliche Auslegung der Rechtslage Bezug:
§ 20 NBrandSchG Ehrenamtliche Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Rechtsnachfolge aus der allgemein in § 2 des GÄV vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge ist nicht ersichtlich, weil § 20 Abs. 1 NBrandSchG ausdrücklich regelt, dass jede Gemeinde einen eigenen Gemeindebrandmeister bestellen muss. Auch eine mögliche Einteilung der Gemeinde in Bereiche (§ 20 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG) obliegt der Bewertung der neuen Gemeinde, sodass auch Funktionen der/des stv. Gemeindebrandmeister/s nicht im Wege der Rechtsnachfolge übergehen können. Die bisherigen sechsjährigen Ehrenbeamtenverhältnisse nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG bestehen zwar nur zu den jeweiligen Gemeinden, ein Übertritt zur neuen Gemeinde ist jedoch in § 6 Abs. 1 NBG i.V.m. § 5 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 BeamtStG vorgesehen.

Auch die Ehrenbeamtinnen und -beamten gehen zur neu gebildeten Körperschaft über. Nach dem Sinn und Zweck des § 18 Abs. 1 BeamtStG sollen sie grundsätzlich bei der aufnehmenden Kommune "amtsangemessen" weiterbeschäftigt werden. Das bedeutet für Ehrenbeamtinnen und -beamten - die kein statusrechtliches, sondern "nur" ein funktionales Amt inne haben -, dass auch sie bei der neuen Kommune möglichst in ein gleiches Ehrenamt berufen werden sollten.

Übersteigt die Zahl der nach der Umbildung bei der neu gebildeten Kommune vorhandenen Ehrenbeamtinnen und -beamten im Bereich Brandschutz den tatsächlichen Bedarf, findet § 6 Abs. 3 Satz 4 NBG i.V.m. § 20 Abs. 7 NBrandSchG Anwendung: eine Abberufung kann durch den Rat der Gemeinde vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung notwendig ist. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, denn es kann jeweils nur eine Gemeindebrandmeisterin oder einen Gemeindebrandmeister usw. als zuständige Person für die erforderlichen Sachentscheidungen geben.

In den Fällen, in denen eine (Ehren-)Amtszeit bereits vor dem Fusionszeitpunkt endet, ist eine Neubesetzung des Ehrenamtes erforderlich, da diese Ehrenämter des Brandschutzbereiches nicht

vakant bleiben können. Dazu kann eine "normale" Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren nach § 21 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG erfolgen. Nach der Fusion wird dann wie oben beschrieben verfahren.

Da über die Besetzung dieser Ehrenämter aus dem Bereich Brandschutz ohnehin die Vertretung entscheidet, wird es als unkritisch angesehen, wenn im Gebietsänderungsvertrag der fusionierenden Kommunen bestimmt wird, welche Person für die Übergangszeit bis zur Entscheidung der Vertretung der aufnehmenden Kommune die jeweilige (Interims-)Funktion übernimmt.

Gegen die im § 9 GÄV vorgesehenen Regelungen bestehen im übrigen keine fachlichen Bedenken. Die zukünftige Feuerwehrstruktur soll auf der Grundlage einer Feuerwehrbedarfsplanung festgelegt werden. Die zukünftige Gemeinde wird - bei einer Einwohnerzahl von über 16.000 Einwohnern - über 22 Ortsfeuerwehren verfügen. Davon sind z.Z. 5 als Stützpunktfeuerwehren ausgewiesen. Nach der Fusion wären nach § 1 Abs. 2 FwVO 4 Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehren auszustatten, aufgrund der Einwohnerzahl soll nach § 1 Abs. 3 FwVO davon eine als Schwerpunktfeuerwehr ausgestattet werden. Über eine Befreiung (§ 6 FwVO) müsste ggf. in einem gesonderten Verwaltungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde (Landkreis Helmstedt) auf der Grundlage einer Feuerwehrbedarfsplanung entschieden werden.

Ergänzende Regelungen:
Zwar handelt es sich hier um einen Fall, in dem die Wahl der Gremien der neuen Gemeinde bereits vor dem Fusionstag stattfindet. Damit jedoch eine Grundlage dafür besteht, wie die in der konstituierenden Sitzung beschlossene Hauptsatzung und ggf. weitere Satzungen bekannt gemacht werden, sollte die Bekanntmachungsregelung einer der beide Samtgemeinden für übergangsweise anwendbar bestimmt werden.
Es ist zwar davon auszugehen, dass die neue Hauptverwatungsbeamtin/der neue Hauptverwaltungsbeamte zur konstituierenden Sitzung einladen kann. Da die Vertretungsregelung des § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG noch nicht greifen kann, empfiehlt sich gleichwohl, zur Sicherheit übergangsweise eine Vertretungsregelung einzufügen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Piper

Harald Piper
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Ref. 31 -Kommunale Verfassung, Organisation, Dienstrecht-
Postfach 2 21
30002 Hannover
Tel.: 0511 - 120 4644

Von: Heine, Hans-Walter [mailto:heine.samtgemeinde@velpke.de]
Gesendet: Montag, 26. Mai 2014 08:34
An: Fuchs, Oliver (MI)
Betreff: AW: Fusion Velpke Grasleben

Sehr geehrter Herr Dr. Fuchs,

anliegend erhalten Sie die entsprechenden Datelen.

Es geht uns im ersten Schritt zunächst um Ihre Hinweise und Anregungen zu den textlichen Inhalten der Verträge.